



Gemeinde Gemmingen

1. Änderung des Bebauungsplans Kelteräcker / Unterm Nonnenberg mit örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren gemäß §13a Baugesetzbuch

BEGRÜNDUNG

Stand Sitzung 27.08.2012



Netzwerk für Planung und Kommunikation

Dipl.-Ing. Thomas Sippel
Freier Stadtplaner BDA, SRL
Freier Landschaftsarchitekt

In Bürogemeinschaft mit
Dipl.-Ing. Timo Buff
Freier Stadtplaner BDA, SRL

Ostendstraße 106
70188 Stuttgart
fon (0711) 411 30 38
fax (0711) 487 469
e-mail: info@sippel-netzwerk.de

1 Anlass und Ziel der Planung

Die im rechtskräftigen Bestandsbebauungsplan Bebauungsplan Kelteräcker / Unterm Nonnenberg auf dem Flurstück bislang festgesetzte Gemeinbedarfsfläche ist nicht mehr notwendig, da der vorhandene Bedarf über angrenzende Bestandseinrichtungen abgedeckt werden kann. In der Folge soll über die Aufstellung des Bebauungsplans und über die daraus resultierende 1. Änderung des Bestandsbebauungsplans das Ziel verfolgt werden, im Zuge der Innenentwicklung Wohnbauflächen in bereits erschlossenen Bereichen zu entwickeln.

2 Lage, Abgrenzung und Größe des Plangebietes, Bestandssituation/ Bestandsnutzungen

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Kelteräcker / Unterm Nonnenberg umfasst die Flurstücke 6792, 8222 und 6793 (Teilfläche). Die Gesamtfläche beträgt rund 0,15ha. Die detaillierte Plandarstellung ist der Abgrenzung in der Plankarte des Bebauungsplans zu entnehmen. Das Plangebiet wird derzeit entsprechend der Widmung im Bestandsbebauungsplan einerseits als Kinderspielplatz sowie auf als Fußwegebeziehung genutzt, der östliche Teil bezieht sich auf den Randbereich eines östlich angrenzenden Hohlweges (Viehhohl).

3 Rechtsverhältnisse

Regionalplan Heilbronn-Franken

Der am 03.07.2006 mit Bekanntmachung verbindlich gewordene Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 weist in der Raumnutzungskarte das Plangebiet des Bebauungsplans als Bestandssiedlungsfläche aus.

Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Eppingen-Gemmingen-Ittlingen

Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Eppingen-Gemmingen-Ittlingen weist das Plangebiet als Bestandsgrünfläche mit Widmung als Kinderspielplatz aus. Die angestrebte Nutzung als Wohnbaufläche weicht damit von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ab. Die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes ist nicht beeinträchtigt, da für den wegfallenden Kinderspielplatzstandort vor dem Hintergrund einer Gesamtkonzeption eine Qualifizierung eines anderen Kinderspielplatzes in erreichbarer Entfernung erfolgt ist. Im Zuge des Verfahrens nach §13a BauGB wird der Flächennutzungsplan entsprechend §13a (2) Satz 2 im Wege der Berichtigung angepasst.

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht in Gebietskulissen von Schutzgebieten nach dem Naturschutzgesetz oder dem europäischen Recht. Südöstlich grenzt an das Plangebiet die sogenannte Viehhohl, ein ins Gelände eingeschnittener Hohlweg, der zusammen mit seinen Böschungen teilweise nach § 30 BNatSchG unter dem Namen 'Hohlweg am Reuenberg' (6819-125-0687) geschützt ist.

Altlasten

Innerhalb des Plangebietes sind nach Wissensstand der Gemeinde Gemmingen keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Denkmalschutzrechtliche Aspekte

Innerhalb des Plangebietes liegen nach derzeitigem Wissensstand keine denkmalgeschützten Kulturgüter, Flurdenkmale, bzw. vor- und frühgeschichtliche Fundstellen.

Verfahrenswahl Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a BauGB

Die Verfahrenswahl eines Bebauungsplans der Innenentwicklung ergibt sich aus folgenden Aspekten:

- Der Bebauungsplan bezieht sich auf die Umnutzung einer bislang als Kinderspielplatz genutzten Teilfläche des Bebauungsplans Kelteräcker / Unterm Nonnenberg. Die bisherige Widmung als Spielplatz ist aufgrund einer durch die Gemeinde Gemmingen verfolgten Gesamtkonzeption zur Neugliederung der Kinderspielplätze nicht mehr notwendig, da bereits eine Qualifizierung eines Kinderspielplatzes im Bereich westlich der Straße Am Pfäde / Sudetenstraße erfolgt ist und dieser nun qualifizierte Kinderspielplatz den Bedarf der nordöstlichen Siedlungslage abdeckt.
- Entsprechend verfolgt der Bebauungsplan das Ziel einer wohnbaulichen Nachverdichtung einer unaufwendig von der Danziger Straße aus erschließbaren wie bereits auch infrastrukturell vorgenutzten und städtebaulich dreiseitig von einer Bestandswohnbebauung umgebenen Siedlungsfläche und entspricht damit den Zielen des §13a (1) BauGB.
- Die Schwellenwerte nach §13a (1) Nr. 1 werden über die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung nicht erreicht. Andere im räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben und Planungsabsichten existieren im Umfeld des Bebauungsplangeltungsbereichs nicht.
- Über den Bebauungsplan werden keine Vorhaben begründet, welche der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Vor diesem Hintergrund wird das beschleunigte Verfahren nach §13a BauGB angewandt.

4 Planungskonzept

Das Planungskonzept sieht vor, eine wohnbauliche Nutzung auf dem Flurstück 6792 (heutiger Standort des Kinderspielplatzes) zu entwickeln. Vorgesehen ist alternativ eine Einzel- oder Doppelhausbebauung, welche sich in die umliegende Bestandsbebauung (Widmung im angrenzenden Bebauungsplan als offene Bauweise) städtebaulich einfügt.

Für die ergänzende Bebauung ist ein Baufenster vorgesehen, welches eine Einzel- und Doppelhausbebauung zulässt und sich versetzt zu den Bestandsgebäuden Leipziger Straße 28 und 30 anordnet.

Das Baugrundstück bezieht sich auf den heutigen Kinderspielplatzstandort, für die Ergänzungsbebauung wird ein Teil der vorhandenen Bestandsgehölze, darunter ein zentral im Kinderspielplatz stehender stattlicher Mostbirnbaum, und ein Teil der bestehenden Heckeneinfriedigung in Anspruch genommen.

Die Erschließung des Baugrundstücks erfolgt von Süden von der Danziger Straße aus über einen Erschließungsstich als Mischverkehrsfläche, welche nachfolgend in den heute bereits vorhandenen Fußweg zur Leipziger Straße hin überleitet. Die private Parkierung erfolgt auf dem Baugrundstück.

Die Entwässerung erfolgt nach Süden in Richtung der Danziger Straße. Aufgrund der Situation, dass mehrere nördlich angrenzende Anlieger in eine Kanalleitungstrasse über den heutigen Spielplatzstandort einleiten, wird im Bereich des Plangebietes eine Neuordnung der Kanaltrasse vollzogen.

5 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Reines Wohngebiet (WR)

Entsprechend des Ziels der Schaffung von Wohnraum im Zuge der Wiedernutzung von bereits bebauten Innenbereichen wird für das Plangebiet entsprechend dem nördlich angrenzenden Bestand ein Reines Wohngebiet (WR) entsprechend § 3 BauNVO festgesetzt.

Zulässig sind hierbei ausschließlich Wohngebäude.

Aufgrund der Lage des Plangebietes (Erschließung in zweiter Reihe mit fehlender Orientierung auf die umliegende Öffentlichkeit und schwierige Erschließungssituation für publikumsorientierte Nutzungen durch Stich in die Tiefe) und der im Umfeld der bestehenden Wohnbebauung (hier Festsetzung einer reinen Wohnbebauung und eine faktisch ausschließliche Wohnnutzung) werden innerhalb des Plangebiets die ausnahmsweise zulässigen

- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- und Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke ausgeschlossen.

Für die ausgeschlossenen Nutzungen. Für alle ausgeschlossenen Nutzungen existieren im weiteren Umfeld der Siedlungslage von Gemmingen im Vergleich bessere Standorte hinsichtlich der Lagegunst für die jeweiligen Einrichtungen.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl und die maximale Trauf- und Firsthöhe mit Bezug auf die Erdgeschoßfußbodenhöhe festgesetzt. Die Festsetzungen gewährleisten zusammen mit der Lage des Baufensters eine angemessene Regelung der Grundstücksausnutzung und der Flächeninanspruchnahme sowie eine städtebaulich angemessene Einbindung des neuen Baukörpers in Bezug auf die Höhenentwicklung.

- Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl

Um eine angemessene Ausnutzung des Baugrundstücks zu gewährleisten, wird eine Grundflächenzahl von 0,4, mithin an der Obergrenze für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung entsprechend §17 BauNVO festgesetzt. Die Grundflächenzahl entspricht im Maß den Festsetzungen im unmittelbar nördlich angrenzenden Gebiet, welches als Bezug dient. Gleiches gilt für die mit 0,6 festgesetzte Geschoßflächenzahl, welche einen angemessenen Ausbau des Ober-/Dachgeschosses ermöglicht und sich ebenfalls an den Regelungen des nördlich angrenzenden Bestandsbebauungsplans ausrichtet.

- Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlage wird zum einen über die maximale Traufhöhe (TH = Schnittpunkt zwischen Außenwand und Oberkante Dachhaut) und zum anderen durch die maximale Firsthöhe (FH = Schnittpunkt Oberkante Dachhaut am höchsten Punkt der baulichen Anlage) jeweils in Bezug auf die Erdgeschoßfußbodenhöhe definiert.

Festgesetzt werden eine Traufhöhe von 4,50m und eine Firsthöhe von 8,00m, welche eine eingeschossige Bebauung mit einem angemessen ausgebauten Dachgeschoss darstellt. Die Traufhöhe entspricht der umliegend festgesetzten Traufhöhe.

Für die Erdgeschoßfußbodenhöhen wird das natürliche Gelände herangezogen, wobei eine Abweichung von bis zu 0,60cm zum natürlichen Gelände in der Mitte des natürlichen Geländes vorgesehen ist. Die Regelung reagiert damit auf das im Plangebiet zur Danziger Straße hin abfallende Gelände.

5.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die festgesetzten Baugrenzen im Bereich des Flurstücks 6792 ausreichend definiert, um ein verträgliches Einpassen eines ergänzenden Baukörpers in die vorhandene städtebauliche Situation zu gewährleisten. Das Baufenster ist dabei so orientiert, da es sich an der Fuge zwischen den Gebäuden Leipziger Straße 28 und 30 ausrichtet, um die visuelle Wirkung des Baukörpers in Bezug auf die beiden nördlich angrenzenden Bestandsbaukörper zu minimieren.

Eine Überschreitung der festgesetzten Bauflächen durch die Anlage von Terrassen ist zulässig, da Terrassen nicht dreidimensional visuell wirkend in Erscheinung treten.

In der Bauweise wird aufgrund der städtebaulichen Absicht eines einzelnen ergänzenden Baukörpers im Kontext zur angrenzenden Bebauung eine Einzel- oder Doppelhausbebauung festgesetzt.

5.4 Verkehrsflächen, Aufschüttungen, Aufschüttungen / Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers

Für die Sicherung der Erschließung von der Danziger Straße aus erfolgt eine Umwidmung des heutigen Fußweges zu einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als Mischverkehrsfläche. Dabei sind die Fußgänger zwischen der Danziger Straße und der Leipziger Straße und die Anlieger zum Flurstück 6792 gleichberechtigt. Der weiterführende Fußweg zur Leipziger Straße wird als öffentlicher Fußweg ausgewiesen.

Im Rahmen der Festsetzungen werden zur Sicherstellung der Umsetzung der Erschließung Regelungen zur Duldung von notwendigen Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern getroffen.

5.5 Private Grünflächen Pflanzbindungen / Pflanzgebote

Der westliche und der östliche Teil des Flurstücks 6792 wird als private Grünfläche gewidmet, um bauliche Eingriffe auszuschließen. Verbunden ist die private Grünfläche mit einer Pflanzbindungen für das vorhandene Bestandsgehölz und die noch verbleibenden Heckengehölze.

Um die Inanspruchnahme der vorhandenen Gehölze zu kompensieren, ist - außerhalb der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Bebauungsplan nach §13a BauGB) – die Pflanzung von drei klein-mittelkronigen Laubbäume (auch hochstämmige Obstgehölze) festgesetzt. Ziel ist es dabei, die grünordnerische Struktur andockend an den Gehölz bestanden Hohlweg durch gliedernde Gehölze abzusichern.

5.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft

Die Festsetzungen zur gärtnerischen Gestaltung und der Anlage der Fußwege sowie der Flächen von Stellplätzen mit wasserdurchlässigen Belägen und Materialien erfolgen vor dem Ziel der Minimierung von Eingriffswirkungen in den Schutzgütern Arten+Biotope, Boden, Klima und Wasser. Die Festsetzungen zum Verbot von Waschen und Warten von Fahrzeugen sowie das Verbot unbeschichteter Metalldächer aus Kupfer, Blei oder Zink erfolgt vor dem Hintergrund der Ableitung des unbelasteten Regenwassers und der Vermeidung eines Eintragens von Schmutzstoffen in das Schutzgut Wasser.

5.7 Stellplätze, Garagen und Carports

Stellplätze, Carports und Garagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstückfläche nur in dem abgegrenzten Bereich an der Zufahrt zum Flurstück 6792 zulässig. Ziel ist es, die Parkierung im Anschluss an den öffentlichen Erschließungsstich räumlich zu bündeln, mit der entstehenden Bebauung auf der Ostseite zu kombinieren und den westlichen Teil des Flst 6792 von einer Parkierung in der Tiefe des Grundstücks freizuhalten.

5.8 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu belastende Flächen

Vor dem Hintergrund, dass die nördlich angrenzenden Anlieger derzeit über die Fläche des Kinderspielplatzes entwässern und eine Neuordnung der Entwässerung über neue Kanaltrassen in Richtung der Danziger Straße vollzogen wird, werden zur Absicherung der Leitungstrassen mit Leitungsrechten zu belastende Flächen festgesetzt, welche entsprechend der neu geplanten Kanaltrassen am West- und Ostrand des Flurstücks 6792 gelegen sind und sich mit der Festsetzung der privaten Grünfläche überlagern.

5.9 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Die Festsetzung hat zum Ziel, die Zahl der neu entstehenden Wohneinheiten zu begrenzen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund des Ziels, die Parkierung auf dem privaten Baugrundstück unterzubringen und im Zusammenhang mit der Festsetzung der Zahl der zu errichtenden Stellplätze (vgl. unten) eine zu massive Parkierungsanordnung zu vermeiden, welche hinsichtlich der begrenzten Zufahrtskapazität (Überlagerung der Zufahrt mit einer Fußwegenutzung im Sinne einer Mischverkehrsfläche, Querschnittsbreite der Erschließung in zweiter Reihe) nicht angemessen wäre.

6 Begründung der Örtlichen Bauvorschriften

6.1 Dachgestaltung

Zum Erreichen eines möglichst guten Einbindens der neuen Dachflächen in die umgebende Dachlandschaft werden Festsetzungen zur Dachform, Dachneigung und zur Art der Dacheindeckung und zur Farbgebung getroffen.

Entsprechend den Festsetzungen im nördlich angrenzenden Bestandsbebauungsplan werden Dachneigungen von 28 bis 38° für Satteldächer und Walmdächer zugelassen. Damit ist eine möglichst optimale Einpassung der entstehenden Dachflächen in den umliegenden Bestand gewährleistet. Gleiches gilt für Farbe und Material der Dacheindeckung von Sattel- und Walmdächern, welche sich ebenfalls am umliegenden Bestand orientiert.

Um die visuell-räumliche Wirkung von Carports und Garagen als raumbildende Nebenanlagen zu minimieren, werden hierfür nur Flachdächer zugelassen. Die Maßgabe einer extensiven Begrünung trägt dem Ziel Rechnung, anfallendes Regenwasser möglichst im Plangebiet zu puffern und zu verdunsten und zudem die visuelle Wirkung in der Aufsicht aus dem umliegenden Bestand zu minimieren.

Um Solarkollektoren und Photovoltaikmodule möglichst gut in die entstehenden Dachflächen einzupassen, werden gestalterische Festsetzungen zu deren Anpassung an die Neigung des Hauptdaches und zur Höhenentwicklung getroffen. Ziel ist, die im Zuge der gewünschten Nutzung regenerativer Energien (Solarthermie, Photovoltaik) notwendigen technischen Elemente möglichst unauffällig in den Gesamtgestaltungskontext der Dachlandschaft einzubinden.

Die Festsetzungen zu den Dachaufbauten verfolgen das Ziel, Dachaufbauten möglichst gut visuell in die Dachflächen einzubinden und nicht zu dominant in Erscheinung treten zu lassen.

6.2 Äußere Gestaltung

Zum Erreichen eines zum angrenzenden Siedlungsbestand möglichst wenig störenden visuellen Erscheinungsbildes in der Wirkung der Gebäude, werden glänzende, Licht reflektierende, polierte oder auch grelle Farbtöne und Materialien zur Fassadengestaltung ausgeschlossen, es sei denn, sie dienen einer aktiven oder passiven Nutzung der Sonnenenergie

6.3 Werbeanlagen

Ziel der Ergänzungsbebauung ist eine reine Wohnnutzung im Kontext des ebenfalls durch eine Wohnnutzung geprägten städtebaulichen Umfelds. Vor diesem Hintergrund werden Werbeanlagen ausgeschlossen.

6.4 Einfriedigungen

Die Maßgaben zu Einfriedigungen zielen einerseits auf die Möglichkeit für die Bauherren ab, eine Privatheit / Abgrenzung zu wahren, andererseits verfolgen sie aber auch das städtebauliche Ziel, eine Offenheit und Transparenz innerhalb der Gartenzonen zu sichern und damit den innen liegenden Freiraum möglichst weitgehend trotz der entstehenden Privatheit erlebbar zu machen.

6.5 Höhenlage des zukünftigen Geländes

Um visuell wirksame Stützmauern zu begrenzen, wird die Höhe der Stützmauern auf maximal 0,80m begrenzt, im weiteren ist zur Sicherung eines harmonischen Geländeverlaufs, zur Minimierung von Bodenveränderungen und zur Vermeidung von Geländeversprüngen an den Grundstücksgrenzen das geplante Gelände dem natürlichen Gelände bzw. dem angrenzenden Straßenniveau anzupassen.

6.6 Garagen und Stellplätze

Die Danziger Straße wird bereits heute durch die umliegenden Anlieger und den von der Bestandsbebauung ausgehenden Ziel- und Quellverkehr mit einer Parkierungsnutzung belegt. Um den öffentlichen Straßenraum der Danziger Straße nicht durch die private Parkierung der Bewohner der Ergänzungsbebauung weiter zu belasten und die Aufenthaltsqualität im Bereich der angrenzenden öffentlichen Erschließungsanlagen nicht über Maßen durch eine Parkierung einzuschränken (Verkehrssicherheit, Nutzungsqualität), sind je Wohneinheit Stellplätze auf den Privatgrundstücken nachzuweisen. Damit wird sichergestellt, dass für die Fahrzeuge der Bewohner über ausreichend Stellplatzfläche auf den Privatgrundstücken vorgehalten wird und nur Besucher im öffentlichen Straßenraum parkieren. Um auf unterschiedlich entstehende Wohnungsgrößen und die damit verbundene Belegung zu reagieren (bspw. Einliegerwohnungen), werden anhand von Wohnungsgrößen differenzierte Stellplatznachweise festgesetzt.

6.7 Freileitungen

Das städtebauliche Gesamterscheinungsbild kann in seinem visuellen dreidimensionalen Erscheinungsbild durch eine Vielzahl von Freileitungen beeinträchtigt werden.

Aus diesem Grund wird die Maßgabe getroffen, Niederspannungsleitungen generell unterirdisch zu führen.

Ebenso wird aus Gründen des städtebaulichen Gesamterscheinungsbilds jeweils nur eine Außenantenne je Gebäude zugelassen.

7. Umweltauswirkungen des Bebauungsplans

Wenngleich im Rahmen eines Bebauungsplans nach §13a BauGB kein formaler Umweltbericht und keine Eingriffsbilanzierung abzuarbeiten ist, so ist dennoch die Wertigkeit der grünordnerischen Ausgangssituation und die Wirkung des Bebauungsplans auf die Schutzgüter darzulegen

Folgende Ausgangssituation ist anzutreffen:

Die Ausgangssituation wird auf dem Flurstück 6792 geprägt von einer bislang freiraumplanerisch zurückhaltenden Gestaltung. In der Mitte des Spielplatzes steht ein raumprägender älterer Mostbirnbaum, um den sich die Spielgeräte gruppierten. Im westlichen Rand des Flst 6792 finden zwei ältere Feldahornheister und ein einzelner Feldahorn umgeben von Gebüsch, im Osten ein Nussbaum und ein Feldahorn. Den Abschluss des Grundstückes Leipzigerstr. 28 zur Fläche bildet eine schöne südexponierte Trockenmauer. Eingesäumt wird der ehemalige Spielplatz ansonsten von Formschnitthecken, im Südosten und Norden aus Forsythie, im Südwesten aus Hainbuche.

Die bisherige Erschließung erfolgt von der Danziger Straße bzw. von der Leipziger Straße aus über einen Fußweg, der im oberen Abschnitt gepflastert und im Bereich des Höhenversprungs mit einer Treppenanlage belegt ist und dann weiter wasserdurchlässig ausgeführt ist.

Östlich des Flst 6792 führt von der Erschließung von der Danziger Straße aus ein Grasweg an der Böschungskante der Viehhohl entlang weiter hangaufwärts. Die angrenzende Böschung ist mit Robinien und Eschen mit Unterholz bestanden.

Schutzgut Arten und Biotope

Das Plangebiet wird durch einen Kinderspielplatzstandort vorgeprägt, welcher freiraumplanerisch entsprechend funktional gestaltet ist, jedoch nur sehr untergeordnet genutzt wurde. Prägend sind die vorhandenen Gehölze und der Kontext der Plangebietsfläche zu dem angrenzenden, Gehölz bestandenem Hohlweg.

Im Schutzgut Arten und Biotope Wert gebend sind im Bereich der vorgesehenen Ergänzungsbebauung insbesondere die vorhandenen älteren Baumstandorte (Mostbirne, Nuss, Feldahorne), weniger die geschnittenen Heckengehölze. Der Bebauungsplan greift hier in einen Teil der Wert gebenden Gehölze und einen Teil der umliegenden geschnittenen Hecken ein. Als Ausgleich für die Inanspruchnahme ist die Pflanzung von drei Laubbäumen bzw. hochstämmigen Obstgehölzen vorgesehen. Ein Baumstandorte im Westteil des Flst 6792 ist zur Sicherung mit einer Pflanzbindung versehen.

Desweiteren wird in den Kontext der Fläche zu dem angrenzenden Gehölz bestandenem Hohlweg über die Ergänzungsbebauung eingegriffen. Aus Artenschutzrechtlicher Sicht stellt dies kein Problem dar (vgl. artenschutzrechtliche Beurteilung untenstehend). Gleichmaßen werden Maßgaben zur grünordnerischen Gestaltung des Baugrundstücks getroffen und über die Pflanzgebote und Pflanzbindungen eine Gliederung mit Gehölzen weiterhin gesichert.

Schutzgut Boden

Konkrete Aussagen zu Bodentypen und Bodenwerten liegen aufgrund der Lage des Geltungsbereichs im bebauten Innenbereich nicht vor, es ist zudem aufgrund der bereits im Flst 6792 liegenden Leitungstrassen und im Bereich der Kinderspielgeräte von zumindest partiell gestörten Bodenstrukturen auszugehen.

Auf Basis der Bebauungsplanänderung wird über die Ergänzungsbebauung unter Berücksichtigung einer Vollaussnutzung der festgesetzten Grundflächenzahl incl. einer möglichen maximalen Überschreitung ein Flächenanteil von max. rund 470qm von einer Bebauung incl. privater Erschließungsflächen in Anspruch genommen. Hinzu kommt der Ausbau der Erschließungsstichs von der Danziger Straße aus mit einer Fläche von rund 155qm.

Schutzgut Mensch / Erholung

Im Schutzgut Mensch / Erholung von Bedeutung ist einerseits die Fußwegebeziehung zwischen der Leipziger Straße und der Danziger Straße. Diese bleibt bestehen, die Zufahrtssituation auf das Ergänzungsgrundstück überlagert zwar die Fußwegeverbindung, aufgrund der geringen Nutzungsfrequenz sind hier jedoch keine größeren negativen funktionalen Auswirkungen zu erwarten.

Desweiteren bildet der Spielplatzstandort im Status-Quo einen Wert in der Erholungsnutzung ab. Festzustellen, dass der Kinderspielplatz sehr extensiv genutzt wurde. Die Gemeinde Gemmingen hat deshalb über eine Gesamtkonzeption für die Gemeinde eine Neugliederung der Spielplatzstandorte vollzogen und für den nordöstlichen Siedlungsbereich eine Qualifizierung des Spielplatzstandortes im Bereich westlich der Straße Am Pfädle / nördlich der Sudetenstraße vollzogen. In der Folge kann der heutige Spielplatzstandort im Geltungsbereich entfallen

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Geltungsbereichs existieren keine natürlichen Gewässer. Im Hinblick auf den Versiegelungsgrad wird bei einer Vollaussnutzung der festgesetzten Grundflächenzahl incl. einer möglichen maximalen Überschreitung ein Flächenanteil von max. rund 470 qm zzgl. der Erschließung von der Danziger Straße aus mit 155 qm versiegelt und steht der Versickerung über natürliche Bodenstrukturen nicht mehr zur Verfügung.

Schutzgut Klima, Klimaschutz, Klimafolgenanpassung

Aufgrund der umliegenden Bestandsbebauung und der geringen Flächengröße hat die Plan- gebietsfläche nur eine sehr untergeordnete Bedeutung im kleinklimatischen Aspekt und ist als Siedlungsklimatop anzusprechen. Nichtsdestotrotz ist aufgrund der geplanten Ergänzungs- bebauung und der hinzukommenden Versiegelung mit erhöhten Abstrahleffekten zu rechnen, welche einen Beitrag zur Veränderung des Kleinklimas leisten. Dieser Anteil ist im Hinblick auf den Aspekt des Klimaschutzes und der Klimaschutzfolgenanpassung jedoch flächenmäßig so minimal einzuschätzen, dass keine nachteiligen Auswirkungen im Gesamtkontext abzusehen sind.

Dies umso mehr, als dass über den Bebauungsplan ein Teil der Bestandsgehölze gesichert wird, Pflanzgebote ausgesprochen und Maßgaben zu versickerungsfähigen Oberflächenmaterialien und zur grünordnerischen Gestaltung getroffen werden. Diese Maßgaben tragen dazu bei, eine grünordnerische Strukturgliederung zu sichern bzw. zu vollziehen und dienen damit auch der Klimaschutzfolgenanpassung.

Ebenso ist über den Bebauungsplan über die Ausrichtung des Baufensters nach Süden, die Festsetzung von deutlich geneigten Sattel- / Walmdächern und Regelungen zu Einrichtungen zur Nutzung regenerativer Energien eine solche Nutzung möglich, was einen Beitrag zum Klimaschutz als solchem darstellt.

Schutzgut Siedlungsbild **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Im Schutzgut Siedlungsbild bildet das Plangebiet eine innenliegende Freifläche aus, welche für das Siedlungs- und Landschaftsbild nur eine untergeordnete Bedeutung hat, da Sichtbezüge aus umliegenden öffentlichen Räumen oder in der Fernsicht nicht bestehen.

Sachgüter existieren im Ausgangszustand nur in Bezug auf die Ausstattung des Kinderspielplatzes, welche sich im Eigentum der Gemeinde Gemmingen befindet.

8. Hinweise zum besonderen Artenschutz

Um Hinweise für mögliche Verbotstatbestände hinsichtlich des besonderen Artenschutzes zu prüfen, wurde als Beurteilungsbasis eine gutachterliche Stellungnahme zur Bestandssituation von Seiten des Ingenieurbüros für Umweltplanung Dipl.-Ing. Walter Simon Beratender Ingenieur, Mosbach mit Datum vom 14.09.2011 eingeholt, welches anhand der Stellungnahme des LRA Heilbronn im Zuge der Entwurfsbeteiligung des Bebauungsplans mit Datum vom 02.08.2012 aktualisiert wurde (nochmalige Begehung zum Ausschluss von Zauneidechsen und anderen Reptilien und Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände).

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wird entsprechend §44 BNatSchG) folgende Regelung zur Baufeldfreimachung getroffen:

Im Vorfeld von Baumaßnahmen dürfen Gehölze nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar gerodet werden. Auch die Baufeldräumung darf nur in diesem Zeitraum erfolgen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung liegt der Begründung des Bebauungsplans als ANLAGE bei.

9. Flächenbilanz

Gesamtplangebietsfläche	ca. 1.550 qm*
Wohnbaufläche	ca. 780 qm*
Private Grünfläche	ca. 340 qm*
Öffentliche Verkehrsflächen	ca. 430 qm*

** 10 er Rundung*

Netzwerk für Planung und Kommunikation,
Sippel, 27.08.2012

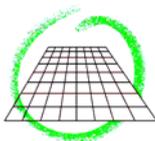


Gemmingen

mit Ortsteil
Stebbach

**Bebauungsplan
nach § 13a BauGB
„1. Änderung Kelteräcker/Unterm Nonnenberg“**

**Untersuchung zur
artenschutzrechtlichen Prüfung**



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	4
3 Vorhabenswirkungen	6
4 Europäische Vogelarten	6
5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	10

Anhang

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Gemmingen stellt den Bebauungsplan „1. Änderung Kelteräcker/Unterm Nonnenberg“ nach § 13a als Bebauungsplan der Innenentwicklung auf.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam. Die Gemeinde muss ermitteln, ob und in welcher Weise in Folge ihrer Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Es ist zu ermitteln, ob und in welcher Weise in Folge der Planung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

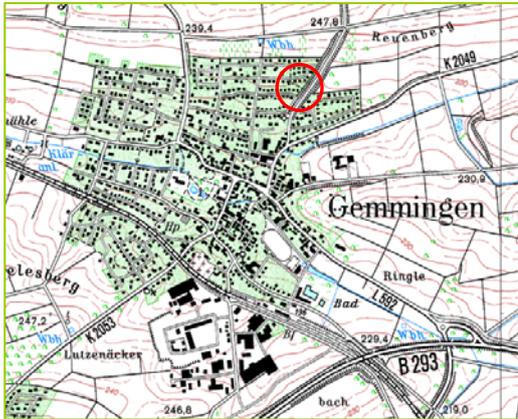
Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Aufgabe der Untersuchung ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Norden von Gemmingen.

Im Baugebiet Kelteräcker/Unterm Nonnenberg, südlich der Leipziger Straße, umfasst er im Wesentlichen das Flurstück 6792 sowie den von der Leipziger Straße zum Weg im Südosten führenden Fußweg.

Nördlich, südwestlich und westlich grenzen bebaute Grundstücke an, südöstlich die sogenannte Viehhohl, ein ins Gelände eingeschnittener Weg, der zusammen mit seinen Böschungen teilweise nach § 30 BNatschG

unter dem Namen 'Hohlweg am Reuenberg' (6819-125-0687) geschützt ist.

Die Abbildung auf der nächsten Seite zeigt das Plangebiet im Luftbild.

Der Zugang von der Leipziger Straße her ist ein gepflasterter Weg mit Treppe, der dann in einen Splittweg übergeht. Aus der Rasenfläche des ehemaligen Spielplatzes sind die Spielgeräte schon abgeräumt. Im westlichen Dreieck stehen zwei ältere Feldahornheister und ein einzelner Feldahorn umgeben von Gebüsch.

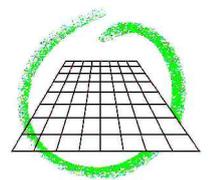
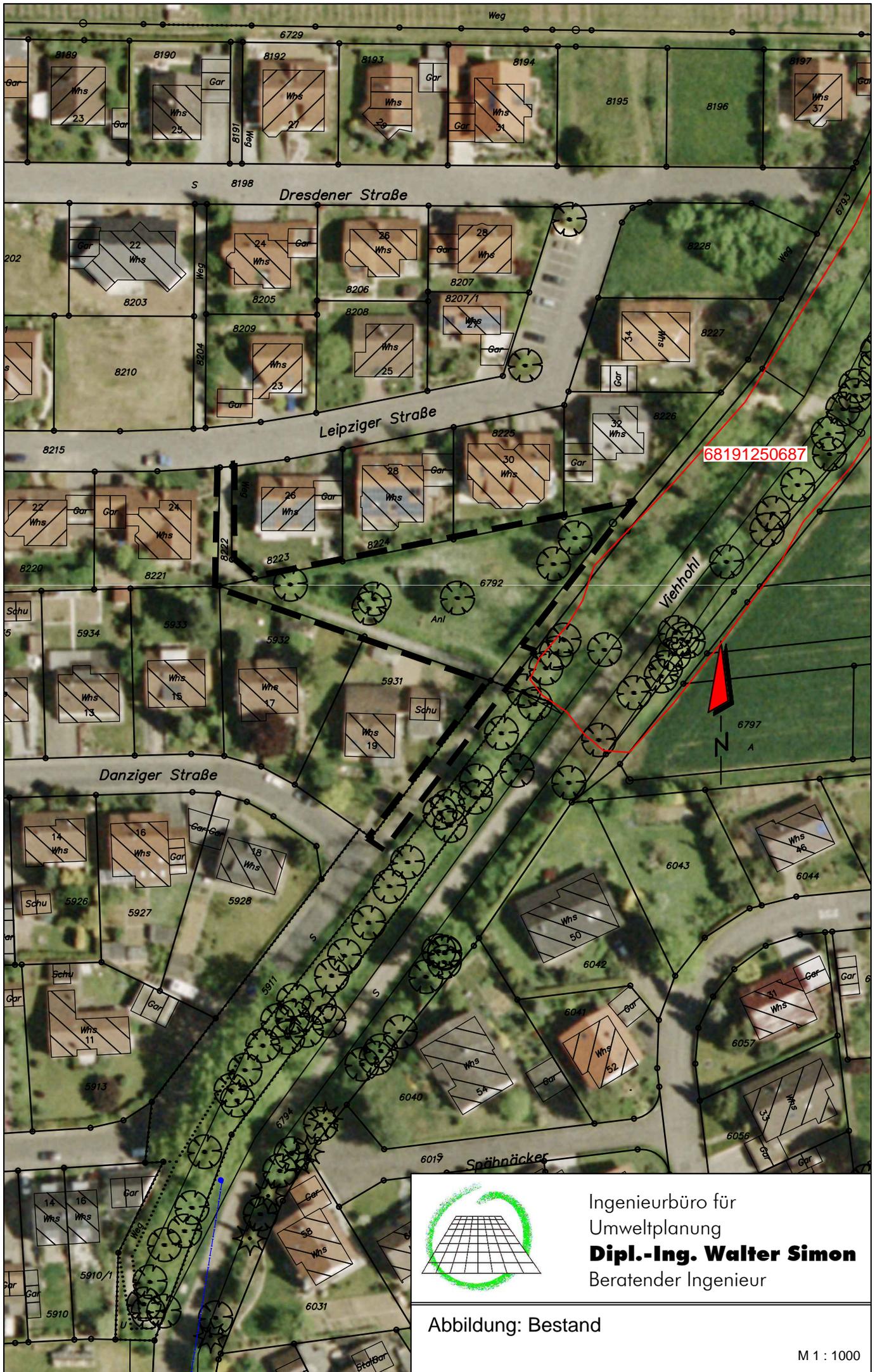
Zentral steht ein älterer Mostbirnbaum (Stammdurchmesser ca. 80 cm). Am Stammkopf gibt es zahlreiche Anschnitte mit oberflächigen Morschungen. Höhlungen sind nicht erkennbar.

Im Osten stehen ein Nussbaum (Stammdurchmesser ca. 25 cm) und ein mehrstämmiger Feldahorn. Höhlungen sind auch hier nicht vorhanden.

Den Abschluss des Grundstückes Leipzigerstr. 28 zur Fläche bildet eine schöne südexponierte Trockenmauer.

Eingesäumt wird der ehemalige Spielplatz ansonsten von Formschnitthecken, im Südosten und Norden aus Forsythie, im Südwesten aus Hainbuche.

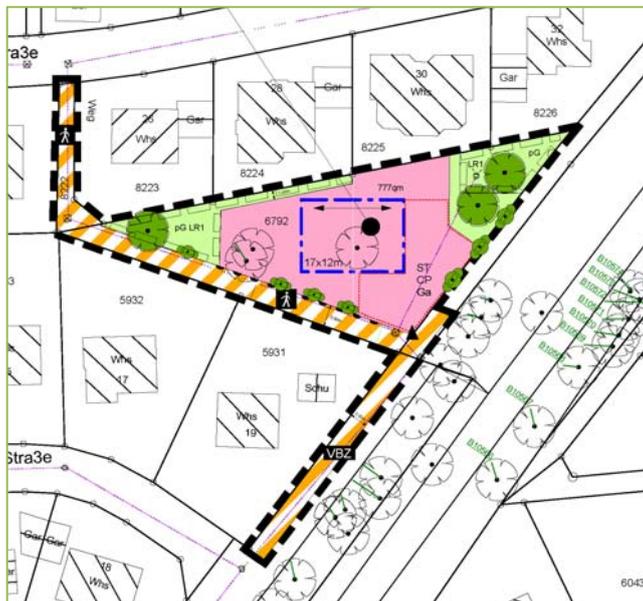
Außerhalb der Forsythien-Hecke führt ein Grasweg vorbei. Dann beginnen die Gehölze des angrenzend nicht geschützten Hohlweges, überwiegend Robinien und Eschen mit dichtem Unterholz. Nach Südwesten liegt in der Mitte des Weggrundstückes schon ein schmaler Schotterstreifen.



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Abbildung: Bestand

3 Vorhabenswirkungen



Der Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 1.550 m².

Festgesetzt wird ein reines Wohngebiet mit einer GRZ von 0,4. Möglich ist ein Einzel- bzw. ein Doppelhaus. Im Westen und Nordosten werden zwei kleine private Grünflächen festgesetzt, in denen die vorhandenen Bäume zu erhalten sind. Auch im Südwesten und Südosten sind die an den Grenzen geschnittenen Heckengehölze zu erhalten.

Die Erschließung erfolgt über eine 3m breite, öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Mischverkehrsfläche von der Danziger Straße her. Der Fußweg im Westen bzw. Südwesten wird als öffentlicher Fußweg festgesetzt.

Der Fußweg im Westen bzw. Südwesten wird als öffentlicher Fußweg festgesetzt.

Es entfallen Rasenflächen mit dem älteren zentralen Birnbaum und zwei älteren Feldahornheistern. Für die Zufahrt ins Grundstück muss ein kurzer Teilabschnitt der umgebenden Formschnithecke fallen. Auch bei der Verkehrsfläche (VBZ) von der Danziger Straße her muss wahrscheinlich mit einem randlichen Rückschnitt in den Gehölzbestand des hier nicht mehr geschützten Hohlweges eingegriffen werden.

4 Europäische Vogelarten

Der Geltungsbereich und seine unmittelbare Umgebung wurden am 13. August 2011 begangen¹. Dabei wurden insgesamt 14 Arten festgestellt.

Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die erfassten Arten und gibt auch Auskunft über die noch potentiell zu erwartenden Vögel.

Vogelart				Rote Liste Baden-Württemberg ²		Brutplatz
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	GB ³	U			
Erfasste Vögel						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	-	-	c4	Freibrüter
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	BV	-	c4	Höhlenbrüter
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	BV	-	c4	Freibrüter
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	BV	-	c4	Freibrüter
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	BV	-	c4	Höhlenbrüter
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	BV	-	c4	Freibrüter

¹ Begehungen durch Herrn Ralf Gramlich, Gemmingen.

² LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand 31.12.2004.
 V = Arten der Vorwarnliste.

b = starke Bestandsabnahme (> 20 %) oder starker Arealverlust, 3 = nicht selten (> 1.000 BP).

c = keine deutliche Bestandsabnahme oder Bestandszunahme, 4 = nicht sehr selten.

³ GB = Geltungsbereich, U = Umfeld, B = Brut, BV = Brutverdacht, G = Gast

Vogelart		GB ³	U	Rote Liste Baden-Württemberg ²		Brutplatz
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name					
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	BV	-	c4	Freibrüter
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	BV	-	c4	Bodenbrüter
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	BV	V	b3	Freibrüter
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	BV	V	b3	Höhlenbrüter
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	-	V	b3	Bodenbrüter
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	G	-	-	c4	Halbhöhlenbr.
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	G	G	3	a3	Fels-, Gebäudebr.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	G	G	3	a3	Nischenbrüter
Potentielle Vogelarten						
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B		-	c4	Höhlenbrüter
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B		-	c4	Freibrüter
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B		-	c4	Freibrüter
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B		-	c4	Nischenbrüter
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B		-	c4	Freibrüter
Elster	<i>Pica pica</i>	G		-	c4	Freibrüter
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	G		V	b3	Höhlenbrüter
Grauspecht	<i>Picus viridis</i>	G		V	b3	Höhlenbrüter
Grünspecht	<i>Picus canus</i>	G		-	c4	Höhlenbrüter
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	G		-	c4	Höhlenbrüter
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G		-	c4	Baumbrüter
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G		-	c4	Baumbrüter
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	G		V	b3	Höhlenbrüter

Bei den erfassten Vögeln handelt es sich vor allem um hecken- und obstbaumbewohnende Arten.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für Vögel, die das Gebiet nur zur Nahrungssuche nutzen (G), können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden.

Die Nahrungsgäste können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Da sie das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen oder überfliegen und in Gemmingen geeignete und ähnlich strukturierte Flächen reichlich vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden.

Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt, da sie außerhalb des Geltungsbereichs und dessen näherer Umgebung liegen.

Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Vögel, die im Gebiet oder in dessen näheren Umgebung brüten können.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Situation

Bei der Begehung wurden insgesamt 14 Arten festgestellt.

Lediglich die Amsel konnte aufgrund eines vorgefundenen Nestes sicher als Brutvogel bewertet werden. Für weitere 7 vorgefundene Arten wird vermutet, dass sie im Geltungsbereich auch brüten.

Aufgrund der Biotopstruktur sind weitere 5 Vogelarten potenziell Brutvögel, ohne dass sie allerdings nachgewiesen werden konnten.

Prognose

Es können nur Arten betroffen sein, die in den Flächen brüten, die überbaubar sind. D.h. in der entfallenden Rasenfläche, den drei entfallenden Bäumen und dem kurzen Teilstück der Formschnithecke.

Bei einer Rodung bzw. Baufeldfreimachung während der Brutzeit wäre zu erwarten, dass Nester mit Eiern, Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel zerstört bzw. verletzt oder getötet werden.

Vermeidung

Im Vorfeld von Baumaßnahmen dürfen Gehölze nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar gerodet werden. Auch die Baufeldräumung darf nur in diesem Zeitraum erfolgen.

Dies wird mit Verweis auf den § 44 Bundesnaturschutzgesetz als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

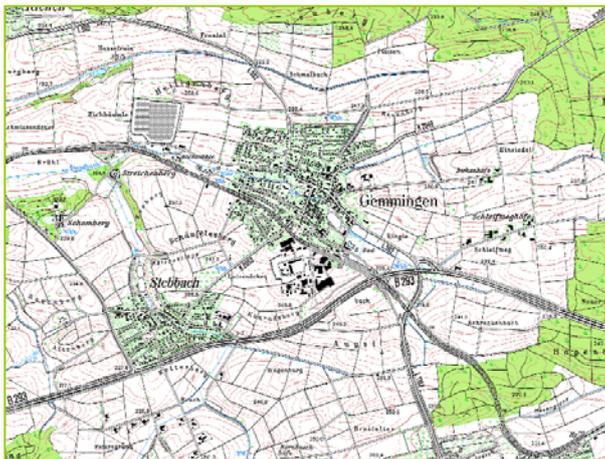
Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Bei der Begehung wurden insgesamt 14 Arten festgestellt.

Lediglich die Amsel konnte aufgrund eines vorgefundenen Nestes sicher als Brutvogel bewertet werden. Für weitere 7 vorgefundene Arten wird vermutet, dass sie im Geltungsbereich auch brüten.

Aufgrund der Biotopstruktur sind weitere 5 Vogelarten potenziell Brutvögel, ohne dass sie allerdings nachgewiesen werden konnten.



Die Gemarkung Gemmingen mit den beiden Ortsteilen Gemmingen und Stebbach und die umliegende Feldflur werden weitgehend von Waldflächen begrenzt. Sie lässt sich als Raum mit lokalen Populationen der betroffenen Vogelarten abgrenzen.

Bei den erfassten Vögeln handelt es sich vor allem um hecken- und obstbaumbrütende Arten, die gleichzeitig aber auch an den Lebensraum Siedlung, Wohngebiete mit Grünanlagen

<p>angepasst sind.</p> <p>Alle im Geltungsbereich erfassten Vögel, die tatsächlich oder wahrscheinlich hier brüten und auch die potenziellen Brutvogelarten werden in der Roten Liste mit c4 bewertet. Für sie wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Im näheren Umfeld und in der im Geltungsbereich erhaltenen Vegetation brütende Arten sind an den Lebensraum Siedlung und insbesondere auch entsprechende Störungen angepasst. Durch Bauarbeiten in der Nachbarschaft werden sie sich nicht weiter stören lassen.</p> <p>Im Baufeld halten sich Vögel höchstens noch zur Nahrungssuche auf. Relevante Störungen sind auch hier nicht zu erwarten.</p> <p>Es geht nur eine sehr kleine Fläche mit nur wenigen Brutmöglichkeiten innerhalb einer größeren Siedlungsfläche, die ähnliche Brutmöglichkeiten im großen Umfang bietet, verloren. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert.</p>
<p><u>Vermeidung</u></p> <p>s.o.</p>
<p>Der Tatbestand tritt nicht ein</p>

<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)</p>
<p><u>Situation</u></p> <p>Bei der Begehung wurden insgesamt 14 Arten festgestellt.</p> <p>Lediglich die Amsel konnte aufgrund eines vorgefundenen Nestes sicher als Brutvogel bewertet werden. Für weitere 7 vorgefundene Arten wird vermutet, dass sie im Geltungsbereich auch brüten.</p> <p>Aufgrund der Biotopstruktur sind weitere 5 Vogelarten potenziell Brutvögel, ohne dass sie allerdings nachgewiesen werden konnten.</p> <p>Bäume und Gehölze sowie deren Randbereiche sind potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Die entfallenden Feldahorne sind insbesondere für Freibrüter, die Formschnitthecken und ihre Randbereiche für Frei- und Bodenbrüter interessant. Der entfallende Birnbaum auch für einzelne Höhlenbrüter.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Es gehen nur relativ wenige bzw. kleinflächige Strukturen verloren.</p> <p>Die betroffenen Arten können auf die umliegenden Gartenflächen ausweichen. Dort sind geeignete Nistplätze und Strukturen vorhanden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p>
<p><u>Vorgezogene Maßnahmen (CEF)</u></p> <p>-</p>
<p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)</p>

5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art anhand der Verbreitungskarten in den verschiedenen Grundlagenwerken zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach Begehungen der betroffenen Flächen wurde zusätzlich geprüft, ob es im Wirkraum artspezifischen Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für alle Arten des Anhang IV kann nach dieser überschlägigen Prüfung sicher ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen bzw. betroffen sein können.

Nach der ersten Begehung am 17.8.2011 wurde nicht sicher ausgeschlossen, dass Zauneidechsen im Bereich der nördlich angrenzenden Gärten leben und die an den Geltungsbeereich angrenzende Mauer als Sonnenplatz nutzen. Beobachtet wurde allerdings keine.

Bei einer zweiten Begehung am 2. August 2012 wurde deshalb nochmal geprüft, ob Zauneidechsen bzw. auch andere Reptilien vorkommen. Beobachtet werden konnten auch diesmal keine.

Bei Beginn der Begehung um 8:45 Uhr war es bereits 23° warm. Der schmale Schotterweg entlang des ehemaligen Spielplatzes wird von beiden Seiten hoch mit Formschnitthecken bzw. größeren Gehölzen eingerahmt und stark beschattet. In der ehemaligen Spielplatzfläche ist der letztjährige Rasen zur kniehohen Brache durchgewachsen, in der einzelne Bäume, darunter ein Birnbaum und ein kleiner Nussbaum stehen.

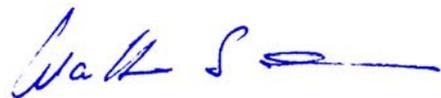
Die Trockenmauer an der Südgrenze des Grundstückes Fl.St.-Nr. 8224 ist von der im Osten stehenden Sonne besonnt. Um die Mittagszeit und am Abend wird nur noch ein etwa 10 m breiter Abschnitt von der Sonne beschienen werden. Der Rest wird hinter einer vorgepflanzten Hecke im Schatten liegen. Eidechsen wäre es hier mittags mit Sicherheit zu warm.

Die oberhalb der Mauer anschließende Rasenfläche ist als Lebensraum ungeeignet.

Die Südgrenzen der benachbarten Grundstücke sind dicht mit Gehölzen und Bodendeckern bewachsen.

Bei zwei Begehungen konnten keine Zauneidechsen festgestellt werden. Auch die vorgefundene Habitatstruktur unterstützt die Annahme, dass Zauneidechsen hier nicht vorkommen und deshalb das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.

Mosbach, den 2.08.2012



Projekt: Bebauungsplan 1. Änderung Kelteräcker/Unterm Nonnenberg

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹

Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten im Sinne einer Abschichtung weiter einzugrenzen.

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft³. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6819 NO und SO, sowie 6820 NW und SW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifischen Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in (6819 NO+SO), 6820 NW
Fledermäuse⁷								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	X				
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			(6820 SW)
6.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2	X				
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1		X			Sommerfunde in 6820 SW Winterfunde in 6919 NO Wochenstube in 6919 NO
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			Sommerfunde in 6819 NO+SO, 6820 SW,
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2		X			
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	X				
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010

In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*, Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur.

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: Bebauungsplan 1. Änderung Kelteräcker/Unterm Nonnenberg

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵	
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X					
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X					
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X					
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X					
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X					
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X					
21.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X					
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X					
23.	Zweifarbfl. Fledermaus	Vespertilio murinus	i	X					
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3		X			Sommerfunde in 6819 NO, (6819 SO)	
Kriechtiere⁸									
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X					
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X					
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6819 SO, 6820 SW	
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in (6819 NO), 6820 SW	
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X					
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6819 SO, (6819 NO), 6820 SW, (6820 NW)	
Lurche									
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X					
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X					
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6819 NO+ SO, 6820 SW, (6820 NW)	
34.	Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6819, 6820 Fundangabe 6819 NO, 6820 NW, SW	
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X					
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X					
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X					
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in (6819 NO), 6820 SW	
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X					
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe 6819 SO, 6820 NW+ SW	
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6819 NO+ SO, 6820 SW	
Käfer⁹									
42.	Alpenbock	Rosalia alpina		X					
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2		X			Fundangabe in 6819, 6820	
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X					
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus		X					
46.	Vierzähliger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.						
Schmetterlinge^{10 11}									
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X					
48.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X					
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3		X			Fundangabe in 6820	

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹¹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: Bebauungsplan 1. Änderung Kelteräcker/Unterm Nonnenberg

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
50.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6820
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	X				
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
56.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	X				
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Libellen¹²								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹³	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus ¹⁴	1		X			Fundangabe in 6819, (6820)
Farn- und Blütenpflanzen¹⁵								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	X				
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum		X				
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁴ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁵ Sebold, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.